

## **Marktordnung für das Vaterstettener Straßenfest 2023**

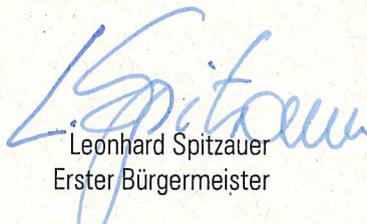
1. Zugelassen sind vorrangig örtliche Vereine, Gewerbetreibende und Einzelaussteller. Auswärtige Aussteller können je nach verfügbarer Kapazität teilnehmen. Jeder Schausteller kann sich um einen Standplatz bewerben. Ein Anspruch auf einen Standplatz besteht nicht. Nicht zugelassen sind politische Gruppierungen jeder Art und Ausrichtung, das gilt auch für Bürgerinitiativen und Vereinigungen ähnlicher Art. Die Entscheidung über eine Zulassung liegt ausschließlich bei der Gemeinde Vaterstetten.
2. Die Standplatzeinteilung wird von der Gemeinde Vaterstetten vorgenommen. Der Plan mit der endgültigen Standplatzeinteilung wird rechtzeitig vor der Veranstaltung den Teilnehmern zur Orientierung bekannt gegeben und zum Veranstaltungstag am Rathaus Vaterstetten ausgehängt sowie im Internet veröffentlicht.
3. Bauten und Einrichtungen der Teilnehmer (Zelte, Pavillons, Zubehör usw.) sind so zu befestigen, dass sie standsicher sind. Die Haftung hierfür nebst Verkehrssicherungspflicht liegt beim jeweiligen Standbetreiber. Auf der Straßenfläche muss für Rettungsfahrzeuge jederzeit ein ausreichend breiter Fluchtweg von mindestens 3,50 m Breite und von 4,00 m Durchfahrthöhe freigehalten werden. Die Gemeinde Vaterstetten wird hierzu die Stände so platzieren, dass dieser Rettungsweg gewährleistet ist. Standbetreiber haben sich kurzfristig ergebende Änderungen bei der Standplatzierung gegenüber dem Plan hinzunehmen.
4. Die Stände, Zelte und Pavillons sind mit dem Namen der Standbetreiber zu kennzeichnen. Für Schäden, die durch die Besucher des Straßenfestes verursacht werden, übernimmt der Veranstalter keine Haftung.
5. Alle Leitungen, Verteiler und Geräte müssen den aktuellen VDE-Richtlinien entsprechen. Die Leitungen und Verteiler der Aussteller und Standbetreiber sind so zu verlegen, dass jegliche Betriebsstörung (z.B. durch Nässe usw.) ausgeschlossen werden kann. Elektrogeräte müssen mit der erforderlichen Leistung angemeldet werden. Entsteht während des Straßenfestes zusätzlicher Bedarf, ist dieser unverzüglich dem anwesenden Vertreter aus der Gemeindeverwaltung nachzumelden. Die Zulassung erfolgt je nach freier Kapazität und gegen sofortige Nachberechnung. Verlängerungskabel bzw. Kabeltrommeln sind vom Standbetreiber mitzubringen. Kabeltrommeln müssen für den Außenbereich geeignet und zugelassen sein und sind komplett abzuwickeln, um Ausfälle durch Überhitzung zu vermeiden.
6. Beim Einsatz von Flüssiggasverbrauchsgeräten sind die einschlägigen Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten. Auf ausreichenden Abstand von elektrischen Heiz- und Beleuchtungsanlagen zu brennbaren Stoffen ist zu achten. Ein zugelassener Feuerlöscher nach DIN 14406 ist in diesen Fällen bereit zu halten. Den Sicherheitsanweisungen des jeweiligen Vertreters der Gemeinde Vaterstetten ist in jedem Fall Folge zu leisten.
7. Die Standplätze sind am 22. Juli 2023 für den Straßenverkehr gesperrt. Der Aufbau der Stände kann ab 08:00 Uhr erfolgen und muss um 13 Uhr abgeschlossen sein. Nach 13:30 Uhr dürfen weder Kraftfahrzeuge noch Anhänger u.ä. das Areal befahren bzw. auf dem Areal des Straßenfestes abgestellt werden, es sei denn, es handelt sich um vom Veranstalter zugelassene Verkaufsfahrzeuge. Dennoch abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt. Für Aussteller mit größeren Ständen oder Gerätschaften (Schausteller, Ausschankpavillons, Systemanhänger etc.) werden gesonderte Aufbauzeiten zugeteilt. Diese sind unbedingt einzuhalten. Bei verspätetem Erscheinen kann eine Teilnahme nicht zugesichert werden. Kann in diesem Fall der Standplatz nicht genutzt werden, verfällt die Standgebühr.
8. Die Stände sind von 14 Uhr bis mindestens 22 Uhr durchgehend besetzt zu halten. Der Abbau hat so zu erfolgen, dass ein weiterer Ablauf des Straßenfestes so wenig wie möglich gestört wird. Für Kraftfahrzeuge ist das gesamte Areal des Straßenfestes bis zum Ende des Festes um 23 Uhr gesperrt.

9. Die Abgabe von Speisen und Getränken ist nur auf ausdrückliche Genehmigung durch den Veranstalter, die Gemeinde Vaterstetten, erlaubt. Es dürfen nur die angemeldeten Waren verkauft werden. Bei Nichteinhalten dieser Bestimmung wird eine Ausfallentschädigung in Höhe von 750,00 € fällig. Im Fall des mit der Gemeinde abgestimmten Ausschanks alkoholischer Getränke ist zusätzlich Punkt 11. zu beachten.
10. Jeder Teilnehmer bzw. Standbetreiber, der Speisen und / oder Getränke verkauft, hat an seinem Stand die erforderliche Zahl von Abfalltonnen bereit zu stellen, um die anfallende Abfallmenge aufzunehmen. Den Abfall hat der Standbetreiber selbst nach Veranstaltungsende, ggf. aber auch während der Veranstaltung in die dafür vorgesehenen Behälter (Müllcontainer) zu entsorgen.
11. Jeder Teilnehmer/Standbetreiber, der alkoholische Getränke ausschenken möchte, muss beim Ordnungsamt der Gemeinde Vaterstetten selbständig eine Gaststättenerlaubnis beantragen. Beim Verkauf von alkoholischen Getränken und nichtalkoholischen Getränken ist darauf zu achten, dass entsprechend des Jugendschutzgesetzes die nichtalkoholischen Getränke zu einem niedrigeren Preis angeboten werden als das günstigste alkoholische Getränke (Bezugsmenge: ½ Liter). Die Standbetreiber dürfen an Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke ausschenken. Der entsprechende Auszug aus dem Jugendschutzgesetz in jeweils aktueller Fassung ist auszuhängen.
12. Für Speisen und Getränke darf nur Mehrweggeschirr verwendet werden. Ausnahmen gelten für vollständig kompostierbare Behältnisse.
13. Auf Flaschen, Dosen, Gläser, Geschirr und Besteck ist Pfand zu erheben sowie eine entsprechende Pfandmarke auszugeben. Die jeweiligen Pfandgebühren legt der Standbetreiber in eigenem Ermessen nach seinem Angebot und Wiederbeschaffungswert der auszugebenden Pfandgegenstände selbst fest.
14. Das Straßenfest endet am Veranstaltungstag um 23 Uhr. Der Standplatz ist bis spätestens 14 Uhr des darauffolgenden Tages (Sonntag, 23. Juli 2023) zu räumen und besenrein zu übergeben. Die Gemeinde Vaterstetten ist berechtigt, verbliebenen Müll auf Kosten des Betreibers zu entfernen oder entfernen zu lassen.
15. Der Veranstalter bestätigt die Anmeldung des Standbetreibers entweder schriftlich oder per Email. Nach erfolgter Bestätigung sind die Standplatzgebühren umgehend vollständig an die Gemeindekasse Vaterstetten zu überweisen. Bei verspäteter Zahlung wird eine Mahngebühr von 10,00 € erhoben. Sollte die Überweisung nicht fristgerecht eingehen, ist der Veranstalter berechtigt, den Standplatz anderweitig zu vergeben.  
Die Höhe der Standgebühren und Nebenkosten entnehmen Sie bitte der Nr. 20 und 21
16. Bei Absage des Standbetreibers nach verbindlich bestätigter Anmeldung werden vom Veranstalter Stornokosten in Höhe von 75,00 € berechnet. Bei Absage innerhalb der letzten 14 Tage vor der Veranstaltung werden die Standplatzgebühren nicht erstattet. Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Straßenfest kann zusätzlich zu der fälligen Standgebühr eine Konventionalstrafe in Höhe von 200,00 € berechnet werden, da das Bild des Straßenfestes durch fehlende Stände gestört wird.
17. Der Veranstalter übt während des Straßenfestes, sowie während aller damit zusammenhängenden Veranstaltungen, und der Auf- und Abbaueiten das Hausrecht auf dem Veranstaltungsgelände aus. Den Anweisungen der von der Gemeinde angestellten Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Wird bei Kontrollen während des Festes festgestellt, dass Aussteller andere oder weitere Leistungen anbieten, als sie bei der Anmeldung angegeben haben, ist die Gemeinde Vaterstetten berechtigt, den Stand sofort zu schließen. Gleiches gilt bei sonstigen Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen wie z. B. der Weigerung, den Anweisungen des gemeindlichen Personals oder des Ordnungsdienstes Folge zu leisten.

18. Bei Ausfall des Straßenfestes aufgrund höhere Gewalt übernimmt der Veranstalter keine Haftung und erstattet keine Marktgebühren zurück. Die Gemeinde Vaterstetten haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle von ihr zu vertretenden Personen- und Sachschäden, nicht jedoch bei Diebstahl, Raub, Erpressung, Brand, Einsturz, Erdbeben, Sturm, Hagel, Wasser, Blitzschlag, Verluste oder Beschädigungen an Ständen, Einrichtungsgegenständen, Ausstellungsstücken oder Waren aller Art. Für Schutz und Versicherung von Stand und Ausstellungsgegenständen / Waren vor Diebstahl und Beschädigungen durch Dritte hat der Standbetreiber / Aussteller grundsätzlich selbst Sorge zu tragen.
19. Der Standbetreiber / Aussteller tritt alle Vermarktungsrechte in Bezug auf Fotos an die Gemeinde Vaterstetten ab.
20. Gebühren für Ausschanklizenz und Standplätze auf dem Vaterstettener Straßenfest 2023
  - a) Ausschanklizenz: 100,00 € (max. 20 Stück zu vergeben)
  - b) Vereine: Hüttenmiete 37,50 € / Pavillon, Zelt und Wagenverkauf 5,00 €/m<sup>2</sup>
  - c) Gewerbe: Hüttenmiete 75,00 € / Pavillon, Zelt und Wagenverkauf 10,00 €/m<sup>2</sup>
  - d) Gastronomie: Hüttenmiete 150,00 € / Pavillon, Zelt und Wagenverkauf 20,00 €/m<sup>2</sup>
  - e) Biertischgarnitur (1 Tisch + 2 Bänke) zur Leihgabe von 15,00 €/Stück (Anmeldung erforderlich!)
21. Die Strompauschalen auf dem Vaterstettener Straßenfest 2023
  - a) Lichtstrom: 15,00 €
  - b) Koch- & Backstrom: 30,00 € (je Kochvorrichtung!)
22. Näheres regelt der jeweils abzuschließende Straßenfestvertrag. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Schriftform.
23. Anmeldeschluss ist Sonntag, der 25. Juni 2023. Anmeldungen werden ausschließlich in schriftlicher Form mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular entgegengenommen. Anmeldungen, die nach diesem Datum eingehen werden nicht in der Planung berücksichtigt, es sei denn der Veranstalter verlängert den Meldeschluss bis zu einem bestimmten Zeitraum bzw. Datum.

Gerichtsstand ist Ebersberg

Vaterstetten, den 29.03.2023

  
Leonhard Spitzauer  
Erster Bürgermeister